

26. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. Juni 1952

514/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. S t ü b e r und Genossen
an den Bundesminister für Inneres und an den Bundesminister
für Justiz,
betreffend die Stellung des Polizeiangeestellten Franz Csarman.

.-.-.-

Aus gegebenem Anlaß weisen die unterzeichneten Abgeordneten darauf hin, daß beim Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt der Polizeiangeestellte Csarman noch immer Amtshandlungen vornimmt und aktiven österreichischen Beamten Anordnungen erteilt. Mit Rücksicht darauf, daß der genannte Polizeiangeestellte im Zusammenhang mit den Unruhen im Oktober 1950 vom Dienste enthoben wurde, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Innenminister und den Herrn Justizminister nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Ist der vom Dienste enthobene Polizeiangeestellte Csarman des Bezirkspolizeikommissariats Leopoldstadt nach österreichischem Recht befugt, polizeiliche Untersuchungen vorzunehmen und österreichischen Polizeibeamten Befehle zu erteilen?
- 2.) Stellt das weitere amtliche Handeln des vom Dienste enthobenen ehemaligen Bezirksleiters Csarman nach österreichischem Recht die mißbräuchliche Annahme eines Amtscharakters dar?
- 3.) Kann sich ein österreichischer Polizeibeamter in österreichischen Rechtsangelegenheiten auf Weisungen und Anordnungen des vom Dienste enthobenen Csarman berufen?

.-.-.-